



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Verordnung Elternrat

**vom 1. August 2005
Teilrevision vom 25. Oktober 2021**

Gestützt auf Art. 31 Abs. 5 des kantonalen Volksschulgesetzes

Allgemeines	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Elternmitsprache und -mitarbeit in der Schule Bellmund.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Elternrat unterstützt den Informationsaustausch zwischen Schulleitung, Lehrerschaft, Schulkommission, Schüler/innen und den Eltern. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit soll die gemeinsame Verantwortung gestärkt werden.</p> <p>² Der Elternrat vertritt die Anliegen der Eltern, Schüler/innen und befasst sich mit Fragen und Aktivitäten der Schule. Der Elternrat geht nicht auf Anliegen ein, welche einzelne Schüler/innen betreffen.</p>
Organisation Klassenvertretung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Zu Beginn jedes Schuljahres wählen die Eltern nach Möglichkeit der Klasse mindestens eine/n maximal drei Klassenvertreter/in. Diese können nur eine Klasse vertreten. Bei Zusammenlegung von Klassen bleibt die bestehende Vertretung pro Schuljahr erhalten.</p> <p>² Lehrpersonen und Schulkommissionsmitglieder sowie deren Partner/innen dürfen nicht als Klassenvertretung gewählt werden und können somit auch nicht Teil des Elternrats sein.</p> <p>³ Nach Absprache mit der Lehrkraft kann die Klassenvertretung im Sonderfall einen Elternabend beantragen.</p> <p>⁴ Die Klassenvertretung dient als Anlaufstelle für Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen der entsprechenden Klasse.</p>
Organisation Elternrat	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Klassenvertretungen bilden den Elternrat.</p> <p>² Der Elternrat organisiert sich selbst. An der jährlichen offiziellen Sitzung wählt er: 1 Präsident/in, 1 Vizepräsident/in, 1 Sekretär/in, 1 Kassier/in. Dafür reicht das einfache Mehr.</p> <p>³ Die Mitarbeit im Elternrat ist freiwillig und ehrenamtlich.</p> <p>⁴ Ein Ausscheiden aus dem Elternrat ist jeweils auf Ende des Schuljahres möglich. Der Austritt sollte schriftlich und frühzeitig dem Präsidium mitgeteilt werden. Das betreffende Mitglied informiert auch die Klassenlehrkraft.</p>
Aufgaben Elternrat	<p>Art. 5</p> <p>¹ Aufgabe des Elternrates ist es, Anliegen und Vorschläge im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (schulische Angelegenheiten im Bereich Lehrplan und Lehrmittel ausgeschlossen) entgegenzunehmen und zu besprechen.</p> <p>² Der Elternrat wird an den periodischen Sitzungen mit der</p>

Schulleitung durch den/die Präsident/in vertreten. Um den Austausch mit der Schulkommission zu gewährleisten, kann bei Bedarf gegenseitig zu Sitzungen eingeladen werden.

³ Die Liste der Elternratsmitglieder wird jährlich auf der Homepage der Schule aktualisiert und an die Schulleitung abgegeben.

⁴ Die Sitzungen innerhalb des Elternrates finden in regelmässigen Abständen statt. Ausserordentliche Sitzungen können jederzeit einberufen werden. Vertraulich deklarierte Themen unterstehen der Schweigepflicht.

⁵ Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. An den Elternratssitzungen ist das einfache Mehr für Beschlüsse ausreichend.

⁶ Die Sitzungen können in den Räumlichkeiten der Schule und der Gemeinde stattfinden. Diese stellt auch die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

⁷ Die Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten und an die Beteiligten weiterzuleiten.

Art. 6

Schlussbestimmungen

¹ Der Elternrat kann mittels Antrag bei der Schulkommission eine Änderung dieser Verordnung beantragen.

² Die Änderungen müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden

Art. 7

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigung Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 25.10.2021 die Änderungen genehmigt.

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Sig.

Matthias Gygax
Präsident

Sig.

Bettina Zahnd
Sekretärin

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Verordnung Elternrat am 4. November 2021 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Bellmund

Sig.

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin